



Organisation intergouvernementale pour les
transports internationaux ferroviaires

Zwischenstaatliche Organisation für den
internationalen Eisenbahnverkehr

Intergovernmental Organisation for
International Carriage by Rail

Erläuterndes Dokument

zu

ATMF-Anlage A *ECM-Verordnung*

Orientierungshilfe zur Abgrenzung der Verantwortlichkeiten zwischen den Behörden, den ECM-Zertifizierungsstellen und den ECM, insbesondere bei der Untervergabe von Instandhaltungsfunktionen durch ECM

Genehmigt vom Fachausschuss für technische Fragen
auf seiner 18. Tagung (9. Juni 2026)

Gestützt auf Artikel 20 § 2 des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) und auf Artikel 15 § 2 der Einheitlichen Rechtsvorschriften ATMF (ER ATMF) hat der Fachausschuss für technische Fragen unter auf seiner 18. Tagung (9. Juni 2026) dieses erläuternde Dokument zur Anwendung von Anlage A zu den ER ATMF vom 1. April 2021 (ECM-Verordnung) genehmigt.

I. GEGENSTAND

1. Dieses erläuternde Dokument enthält unverbindliche Orientierungshilfen zur Zertifizierung von für die Instandhaltung zuständigen Stellen gemäß Anlage A zu den ER ATMF vom 1. April 2021, im Folgenden „ECM-Verordnung“. Es richtet sich an alle interessierten Parteien und soll eine einheitliche Anwendung der ECM-Verordnung fördern. Auf der Grundlage praktischer Erfahrungen klärt dieser Orientierungsleitfaden ausgewählte Elemente, deckt jedoch nicht alle Bestimmungen der ECM-Verordnung ab. Die geltenden rechtlichen Anforderungen sind der ECM-Verordnung zu entnehmen.

II. ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

2. Die ECM-Verordnung enthält die Rechtsvorschriften für die Zertifizierung und Prüfung von für die Instandhaltung zuständigen Stellen. Sie regelt die Pflicht der Vertragsstaaten, dem Generalsekretär der OTIF die ECM-Zertifizierungsstellen zu melden, sowie die Pflichten der am Instandhaltungsprozess beteiligten Parteien und die Pflichten der ECM-Zertifizierungsstellen bei der Zertifizierung von ECM, der Durchführung von Überwachungstätigkeiten und der Konformitätskontrolle.
3. Die Kriterien für die Akkreditierung oder Anerkennung von ECM-Zertifizierungsstellen sind in Anhang I der ECM-Verordnung festgelegt; die Anforderungen und Bewertungskriterien für Organisationen, die ein ECM-Zertifikat beantragen, in Anlage II. Jedes Unternehmen, das als ECM tätig werden möchte, muss diese in Anhang II der ECM-Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllen.
4. Gemäß Artikel 9 der ECM-Verordnung können ECM bestimmte Instandhaltungsfunktionen untervergeben, einschließlich der eigentlichen Durchführung von Instandhaltungsarbeiten in einer Werkstatt. Die Untervergabe kann an jedes beliebige Unternehmen gehen, das die in Anhang II der ECM-Verordnung festgelegten Anforderungen für die entsprechende Funktion erfüllt. ECM können Aufgaben untervergeben, tragen dafür jedoch weiterhin die Verantwortung. Die Durchführung jeglicher Tätigkeiten, einschließlich der untervergebenen, bleibt unter der vollen Verantwortung der ECM. Die ECM ist verpflichtet, die korrekte Anwendung der ECM-Verordnung durch ihre Unterauftragnehmer zu kontrollieren.
5. Unternehmen, die bestimmte Instandhaltungsfunktionen anbieten, aber keine ECM sind, wie z. B. Werkstätten, können Dienstleistungen für einen ECM erbringen. Sie können sich für die jeweilige Instandhaltungsfunktion durch eine ECM-Zertifizierungsstelle zertifizieren lassen, doch ist eine solche Zertifizierung für diese Unternehmen nicht verpflichtend. Ungeachtet einer Zertifizierung müssen sie alle in Anhang II der ECM-Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllen, die sich auf die von ihnen ausgeführte Instandhaltungsfunktion beziehen. Eine Zertifizierung bietet den Vorteil eines höheren Vertrauens potenzieller Auftraggeber-ECM in die Fähigkeiten des Unternehmens.
6. Letztendlich ist die ECM für alle ECM-Tätigkeiten, einschließlich der untervergebenen, verantwortlich, unabhängig davon, ob der Unterauftragnehmer zertifiziert ist oder nicht. Der ECM muss daher prüfen und sicherstellen, dass jedes beauftragte Unternehmen in der Lage ist, die Arbeiten vorschriftsmäßig auszuführen. Solche Prüfungen können in Form von Besichtigungen und Inspektionen einer Werkstatt und ihrer Einrichtungen erfolgen. Die ECM kann den Umfang dieser Prüfungen begrenzen, indem sie Unternehmen auswählt, die für die von ihnen ausgeführten Arbeiten von einer ECM-Zertifizierungsstelle zertifiziert sind.

7. Gemäß Artikel 6 § 5 der ECM-Verordnung sind die ECM-Zertifizierungsstellen verpflichtet, miteinander zu kooperieren, sofern eine solche Zusammenarbeit durch eine Kooperationsplattform erleichtert wird. Die „ERA Cooperation of Certification Bodies“ (CCB) stellt eine solche Plattform dar, zu der auch die Zertifizierungsstellen von ECM aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten eingeladen werden, weshalb die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, sich daran zu beteiligen. Der Austausch bewährter Verfahren und Erfahrungen bei den Sitzungen dieser Plattform trägt zur Harmonisierung und wirksamen Umsetzung der ECM-Verordnung bei.
8. Wie in der Fußnote zu Artikel 13 der ECM-Verordnung angegeben, fungiert die Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA) als Registerführer für die OTIF. Zum Zwecke der Harmonisierung der Vorgehensweisen zwischen den ECM-Zertifizierungsstellen prüft die ERA alle zur Veröffentlichung ausgestellten ECM-Zertifikate, unabhängig davon, ob diese nach EU-Recht oder nach dem COTIF ausgestellt wurden. Bei Fragen zur Form oder zum Inhalt von ECM-Zertifikaten wendet sich die ERA zur Klärung direkt an die betreffende ECM-Zertifizierungsstelle. Kann ein Problem, an dem die ECM-Zertifizierungsstelle eines Landes außerhalb der EU beteiligt ist, nicht gelöst werden, wird die ERA gebeten, sich an das OTIF-Sekretariat zu wenden. Das OTIF-Sekretariat hilft seinerseits bei der Lösungsfindung und bezieht gegebenenfalls die zuständigen Behörden des betreffenden Nicht-EU-Mitgliedstaats mit ein.
9. Die CCB verabschiedet ihre Schlussfolgerungen in Form von Anwendungsempfehlungen (RFU), die von den ECM-Zertifizierungsstellen anzuwenden sind. Die RFU werden im ECM-Register veröffentlicht und sind unter folgendem Link abrufbar:

https://eradis.era.europa.eu/safety_docs/ecm/recommendationsForUse/default.aspx

III. SPEZIFISCHE ERLÄUTERUNGEN

A. Transparenz der internen technischen Fähigkeiten von ECM

Gegenstand

10. Ein ECM-Zertifikat gibt nicht ausdrücklich an, ob und welche Tätigkeiten der ECM untervergeben wird. Es stellt sich daher die Frage, wie die Kunden einer zertifizierten ECM (insbesondere Fahrzeughalter) feststellen können, ob diese alle Funktionen und Tätigkeiten selbst ausführt oder ob sie diese an eine Werkstatt untervergeben hat.

Orientierungshilfen

11. Es ist gängige Praxis, dass ECM die Instandhaltungserbringung an spezialisierte Werkstätten untervergeben. Der Umfang der Instandhaltungserbringung kann sich von Werkstatt zu Werkstatt unterscheiden, und eine ECM kann Arbeiten an mehrere Werkstätten untervergeben. Eine ECM kann ihre Untervergabepraktiken während der Gültigkeitsdauer ihres ECM-Zertifikats auch ändern. Aus diesen Gründen ist es nicht möglich, in jedem ECM-Zertifikat detailliert anzugeben, ob und in welcher Weise die ECM ihre Tätigkeiten untervergeben hat. Folglich lässt sich anhand des ECM-Zertifikats nicht eindeutig feststellen, ob eine ECM bestimmte Funktionen untervergeben hat.
12. Wenn ein Fahrzeughalter wissen möchte, ob eine ECM die Instandhaltungsarbeiten selbst durchführt, muss er dies bei ihr direkt erfragen.

B. Aufsicht bei untervergebenen Instandhaltungstätigkeiten durch die ECM-Zertifizierungsstelle

Gegenstand

13. Gemäß der ECM-Verordnung müssen ECM der Zertifizierungsstelle nachweisen, wie sie bei der Untervergabe von Instandhaltungsfunktionen die Einhaltung der Vorschriften gewährleisten. Die ECM-Verordnung verlangt jedoch nicht, dass die ECM-Zertifizierungsstelle die Kompetenz des Unterauftragnehmers direkt bewertet und bestätigt.
14. Es stellt sich die Frage, wie die ordnungsgemäße Instandhaltungserbringung durch Unterauftragnehmer gewährleistet werden kann, beispielsweise wenn die Instandhaltung von Werkstätten durchgeführt wird.

Orientierungshilfen

15. Die einem Fahrzeug zugewiesene ECM hat über ihr Instandhaltungssystem dafür zu sorgen, dass sich das Fahrzeug in einem sicheren Betriebszustand befindet. Zu diesem Zweck ist die Einhaltung der ECM-Verordnung erforderlich. ECM können Instandhaltungsfunktionen untervergeben, nicht jedoch ihre Verantwortlichkeiten. Sie tragen die volle Verantwortung für die Ergebnisse der untervergebenen Tätigkeiten. ECM sind verpflichtet, ein System einzurichten, mit dem die Leistung der Unterauftragnehmer überwacht werden kann (Überprüfung der erforderlichen Kompetenzen, Ausrüstung und Einrichtungen durch Besichtigungen, Inspektionen und Prüfungen).
16. Im Rahmen des Zertifizierungsprozesses der ECM müssen Nachweise vorgelegt werden, die belegen, dass diese in der Lage ist, ihre Verantwortlichkeiten wahrzunehmen, einschließlich des Vorhandenseins eines Systems zur Leistungsüberwachung ihrer Unterauftragnehmer. Die ECM-Zertifizierungsstelle ist nicht verpflichtet, die Kompetenz der Stellen, an die die ECM ihre Tätigkeiten untervergibt, direkt zu überprüfen.
17. Beim jährlichen Audit einer zertifizierten ECM kann die Zertifizierungsstelle die Modalitäten der Verwaltung der verschiedenen Funktionen prüfen und Nachweise für die technischen Fähigkeiten der Unterauftragnehmer anfordern.
18. Stellen, die eine oder mehrere ausgelagerte Instandhaltungsfunktionen ausführen, aber keine ECM sind, können für diese Funktionen eine Zertifizierung gemäß den einschlägigen Bestimmungen in Anhang II der ECM-Verordnung beantragen. In der Praxis entscheiden sich viele Instandhaltungswerkstätten für eine Zertifizierung, da dies ihre Dienstleistungen für ECM attraktiver macht. Darüber hinaus kann die Beauftragung zertifizierter Werkstätten den ECM die Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten im Falle einer Untervergabe erleichtern.

C. Umgang mit Änderungen an Fahrzeugen bei einem Wechsel der ECM

Gegenstand

19. Wenn sich die ECM eines Fahrzeugs ändert, insbesondere wenn es zu einer vorübergehenden Aussetzung der Zulassung kommt, besteht die Gefahr, dass zuvor vorgenommene Änderungen oder der Austausch von Bauteilen nicht vollständig mit der genehmigten Konfiguration, dem technischen Dossier und dem Instandhaltungsdossier des Fahrzeugs übereinstimmen. Möglicherweise werden diese Änderungen der neuen ECM erst bei der nächsten Instandhaltung oder Inspektion auffallen.

20. Es stellt sich die Frage, wie sichergestellt werden kann, dass die Änderungen der neuen ECM mitgeteilt und von dieser überprüft wurden, bevor das Fahrzeug wieder in Betrieb genommen wird.

Orientierungshilfen

21. Die Verantwortlichkeiten der ECM beziehen sich auf die Instandhaltung, während der Halter für die fortdauernde Einhaltung der Vorschriften durch das Fahrzeug verantwortlich ist. Es obliegt dem Halter, die zuständige Behörde über jede Änderung zu informieren und gegebenenfalls eine Neuregistrierung zu beantragen (siehe Artikel 13 § 4 ER ATMF). Änderungen an Fahrzeugen, die sich auf das Bauart- und/oder das Betriebszertifikat auswirken, liegen daher in der Verantwortung des Halters und nicht der ECM (siehe Artikel 10a § 2 Buchst. b) ER ATMF).
22. Für alle Informationen zur Instandhaltung muss sich der Halter an seine ECM wenden. In Artikel 15 § 4 ER ATMF heißt es: „*Die für die Instandhaltung eines zugelassenen Fahrzeugs zuständige Stelle hat die Instandhaltungsunterlagen und einen Instandhaltungsnachweis für dieses Fahrzeug zu erstellen und auf dem letzten Stand zu halten. Die ECM hat den Halter über Aktualisierungen des Instandhaltungsnachweises zu informieren. Die Verzeichnisse und Nachweise sind für Untersuchungen durch die zuständige nationale Behörde zur Verfügung zu stellen.*“ Nähere Einzelheiten sind in den ECM-Verordnung (Anhang II, Abschnitt I, Ziffern 7 und 8) festgelegt, in denen die Anforderungen an die Verfahren und Pflichten der ECM hinsichtlich der Übermittlung von Informationen und der Aufbewahrung von Unterlagen (Dokumentation) dargelegt sind. Dies umfasst die Weitergabe von Informationen intern und an andere betroffene Organisationen, insbesondere die Instandhaltungsunterlagen, Instandhaltungsaufzeichnungen, Instandhaltungsaufträge, die „Betriebsfreigabe“ und die „Wiederinbetriebnahme“.
23. Der Halter spielt eine zentrale koordinierende Rolle bei der Übergabe der Instandhaltungsunterlagen von der alten ECM an die neue. Die alte ECM stellt dem Halter unverzüglich die Instandhaltungsunterlagen des Fahrzeugs zur Verfügung, welcher seinerseits der neuen ECM alle erforderlichen Informationen und Unterlagen übermittelt, einschließlich derjenigen, die sich auf am Fahrzeug vorgenommene Änderungen beziehen.

D. Rückverfolgbarkeit in den jährlichen Berichten

Gegenstand

24. Anhang V der ECM-Verordnung enthält Anforderungen an die jährliche Berichterstattung der ECM an ihre Zertifizierungsstelle. Die jährlichen Berichte sind auf Anfrage auch der zuständigen Behörde und dem Fachausschuss für technische Fragen vorzulegen.
25. In den jährlichen Berichten der ECM ist der „Umfang der im Berichtszeitraum durchgeführten Instandhaltung“ anzugeben. Es ist jedoch nicht festgelegt, wie diese Daten darzustellen sind. Folglich enthalten die jährlichen Berichte keine Einzelheiten zu Instandhaltungs- und Inspektionstätigkeiten an einzelnen Fahrzeugen, z. B. Art oder Häufigkeit der Instandhaltungsmaßnahmen.
26. Es stellt sich die Frage, ob die zuständige Behörde die jährlichen Berichte nutzen kann, um die Ursachen eines Vorfalls oder Unfalls zu analysieren und zu bewerten, der aufgrund vermuteter fehlerhafter Instandhaltungs- oder Inspektionstätigkeiten eingetreten ist.

Orientierungshilfen

27. Der jährliche Bericht der ECM über ihre Instandhaltungstätigkeiten enthält die Mindestangaben, die sie vorlegen muss. Die ECM-Zertifizierungsstelle kann von der ECM zusätzliche Informationen anfordern, insbesondere im Rahmen von Überwachungs- und Audittätigkeiten.

Gemäß gängiger Praxis kann die Zertifizierungsstelle so im Verlauf eines Audits stichprobenartig die Instandhaltungsunterlagen mehrerer Fahrzeuge überprüfen.

28. Die Befugnisse der zuständigen Behörde als Systemaufsicht gehen über den Rahmen der ECM-Verordnung hinaus. Auf der Grundlage der jährlichen Berichte kann sie im Zweifelsfall zusätzliche Informationen von der ECM oder der Zertifizierungsstelle anfordern. In Reaktion auf Störungen und Unfälle ist eine detailliertere Überwachung gerechtfertigt und erforderlich. Zu diesem Zweck kann die zuständige Behörde Informationen über die an bestimmten Fahrzeugen durchgeführten Instandhaltungsarbeiten einholen.